

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Mai 2010

Nummer 17

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 195 Anerkennung einer Stiftung („Deutsche Duchenne Stiftung“). S. 195
 196 Anerkennung einer Stiftung („St. Stephanus-Stiftung“). S. 195
 197 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. S. 196

Wirtschaft und Verkehr

- 198 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 197
 199 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Olaf Heidenfels). S. 198
 200 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Friedhelm Wiederstein). S. 198

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 201 71. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Ratingen (Umwandlung GIB in ASB – Felderhof/1 Karte. S. 198

- 202 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens – Genehmigung der Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG in 41066 Mönchengladbach. S. 200
 203 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV. S. 200
 204 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Steag GmbH, Kraftwerk West I+II, 46562 Voerde, Frankfurter Str. 430 durch Erneuerung der Hilfsdampf-Versorgungsanlage. S. 202
 205 Änderung von Deichschauterminen im Jahre 2010. S. 202
 206 Joseph-Beuys-Förderschule Erste Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss/1 Karte. S. 202

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 207 Entwurf der Tagesordnung für die 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalme-Nette am Mittwoch, den 19. Mai 2010 in 47669 Wachtendonk, Naturparkzentrum Haus Püllen, Feldstraße 35. S. 204
 208 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 205
 209 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises (Stefan Roth). S. 205
 210 Verlust eines Polizei-Dienstausschweises (KHK Sven In der Smitten). S. 205
 211 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220112845, Nr. 4210283430 und Nr. 4211181278). S. 205
 212 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220278661). S. 205

**B.
 Verordnungen,
 Verfügungen und Bekanntmachungen
 der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 195 Anerkennung einer Stiftung**
 („Deutsche Duchenne Stiftung“)

Bezirksregierung
 21.13-St.1417

Düsseldorf, den 23. April 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Deutsche Duchenne Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.04.2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 195

- 196 Anerkennung einer Stiftung**
 („St. Stephanus-Stiftung“)

Bezirksregierung
 21.13-St.1429 ki

Düsseldorf, den 29. April 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„St. Stephanus-Stiftung“

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 2, 13 Abs. 1 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.04.2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 195

197 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 22. April 2010

Die Stadt Mönchengladbach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bude und Herrn Holzenleuchter, Beigeordneter und

der Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Petrauschke und Herrn Steinmetz, Allgemeiner Vertreter des Landrates

– nachfolgend Beteiligte genannt –

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV. NW. 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 3801), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW).

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Der Rhein-Kreis Neuss führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 7 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 4 Lenkungsausschuss

(1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest.

(2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses werden durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt.

§ 5 Beteiligung weiterer Kooperationspartner

Die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss sind in beiderseitigem Einvernehmen berechtigt, weitere Kreise oder kreisfreie Städte in die Kooperation aufzunehmen.

§ 6 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss sind in beiderseitigem Einvernehmen berechtigt, für den Einheitlichen Ansprechpartner Zielvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 7 Kostenerstattung

Art und Umfang der Kostenerstattung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 8 Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wird unbefristet geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht vom Rhein-Kreis Neuss aus.

§ 9 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

(1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsi-

dentem, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) oder jeden anderen materiellen Inkrafttreten des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Hans-Jürgen Petruschke
Landrat

Jürgen Steinmetz

Allgemeiner Vertreter des Landrates
Rhein-Kreis Neuss

Neuss, den 18. Dezember 2009

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Peter Holzenleuchter

Beigeordneter
Stadt Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 30. Dezember 2009

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss vom 30.12.2009/18.12.2009 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298).

Im Auftrag

Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 196

Wirtschaft und Verkehr

198 **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
25.05.01.03-03/10

Düsseldorf, den 23. April 2010

Antrag der Firma Trassenmanagement.de – Büro für Leitungstrassen, Horbeckstraße 21, 45470 Mülheim/Ruhr für die Firma Amprion GmbH (vormals RWE Transportnetz Strom GmbH), Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs.7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Die Firma Trassenmanagement.de – Büro für Leitungstrassen, Horbeckstraße 21 in 45470 Mülheim/Ruhr hat mit Schreiben vom 05.03.2010 beantragt, den Ersatzneubau des Mastes 1023 der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung St. Tönis-Osterath, Bauleitnummer (Bl.) 2388, gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs.7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Ersatzneubau soll im Gebiet der Stadt Krefeld – Gemarkung Fischeln, erfolgen.

Aufgrund der durch den Landesbetrieb Straßen NRW geplanten Umgestaltung der PWC Anlage am Rastplatz Hoxhöfe an der A 44 in Krefeld-Fischeln, kann die bestehende Freileitung, die die PWC Anlage und den Rastplatz überspannt, zukünftig nicht mit der vollen Übertragungskapazität betrieben werden, da im Mastspannfeld Mast Nr. 23 – Mast Nr. 24 die in der DIN VDE 0210 festgelegten Mindestabstände zwischen den unter Spannung stehenden Leiterseilen und der geplanten Fahrbahnhöhe punktuell unterschritten werden.

Um einen zu geringen Abstand zwischen den Leiterseilen und der Fahrbahn zu vermeiden, ist der Umbau eines Tragmastes innerhalb eines rund 360 m langen Mastspannfeldes der bestehenden Freileitung Bl. 2388 vorzunehmen.

Geplant ist, den vorhandenen Tragmast Nr. 23 zu demontieren und diesen durch den neuen, verlängerten Tragmast Nr. 1023 zu ersetzen. Mit der geplanten Maßnahme soll, insbesondere im Fehlerfall von anderen Stromkreisen, die Versorgungssicherheit im dortigen Raum erhöht werden. Der bisherige Standort des vorhandenen Mastes soll beibehalten werden. Der vorhandene Mast des Typs AB20 hat eine Gesamthöhe von ca. 47,5 m und soll nun durch den neuen Mast des Masttyps AB63_1, mit einer Höhe von 59,5 m, ersetzt werden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 197

**199 Bestellung
von Bezirksschornsteinfegermeistern**

(Herr Olaf Heidenfels)

Bezirksregierung
34.03.03.02 KR 15

Düsseldorf, den 28. April 2010

Mit Wirkung vom 01.06.2010 wird Herr Olaf Heidenfels für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 15 in der Stadt Krefeld (Bereich Innenstadt) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 198

**200 Bestellung
von Bezirksschornsteinfegermeistern**

(Herr Friedhelm Wiederstein)

Bezirksregierung
34.03.03.02 WES 18

Düsseldorf, den 28. April 2010

Mit Wirkung vom 01.06.2010 wird Herr Friedhelm Wiederstein für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 18 im Kreis Wesel (Gemeinden Alpen und Rheinberg sowie, Teile der Stadt Kamp-Lintfort) betellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 198

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**201 71. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Ratingen
(Umwandlung GIB in ASB – Felderhof)**

Bezirksregierung
32.01.02.01-071_RPÄ-58

Düsseldorf, den 29. April 2010

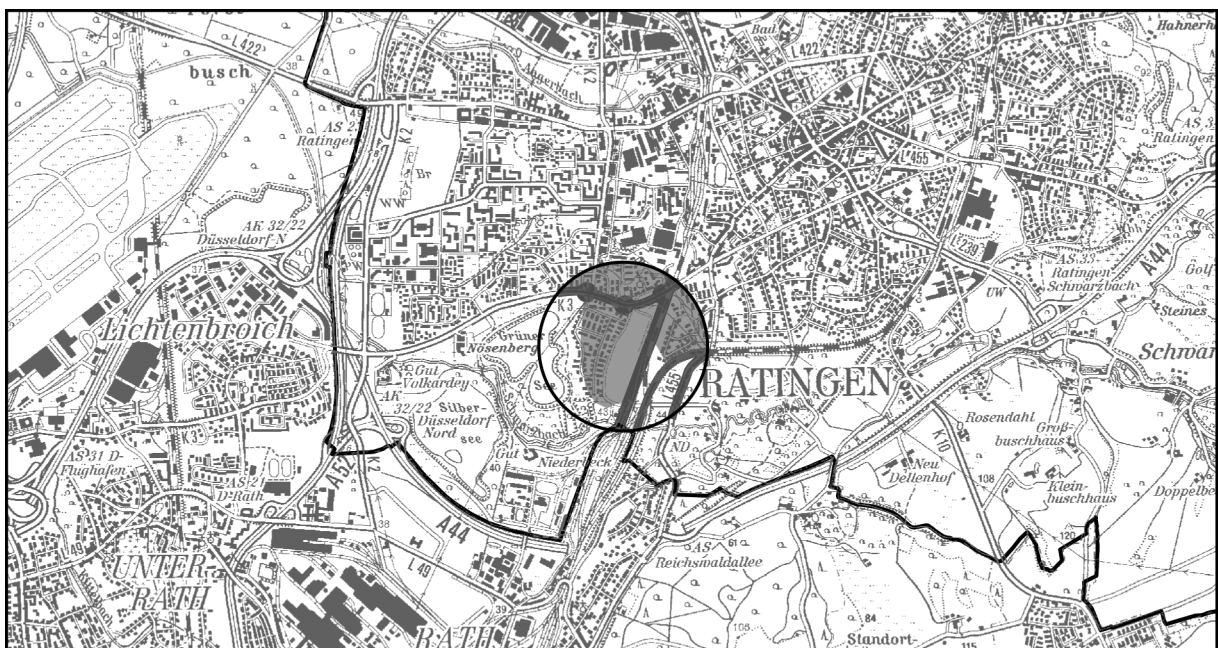
Die geplante 71. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Ratingen sieht anstelle der Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Größenordnung von ca. 14 ha die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor.

Die Stadt Ratingen hat mit Schreiben vom 17.03.2010 im Bereich „Felderhof“ eine Änderung des Regionalplans beantragt.

Die Darstellung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Bereich für

gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf den ehemals dort ansässigen produzierenden Industriebetrieben (Spiegelglasfabrik). Der Bereich wird zurzeit im Süden auf ca. 6 ha für Wohnzwecke genutzt, ca. 1 ha im Norden wird durch einen Nahversorger in Anspruch genommen; ca. 7 ha liegen brach. Auf Grund einer Gemengelageproblematik kann auch zukünftig nicht mit einer Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen gerechnet werden. Durch die mit der Darstellung eines ASB verbundene Öffnung für Wohnnutzungen und wohnverträgliches Gewerbe wird eine Reaktivierung der Brachfläche ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der Auswertung des Siedlungsmonitorings 2009 für die Stadt Ratingen wird grundsätzlich ein regionalplanerischer Bedarf an zusätzlicher Wohnbaufläche anerkannt. Durch die Darstellung von ASB besteht die Möglichkeit, dem Wohnflächenbedarf mit zusätzlich geplanten 250 Wohneinheiten im Rahmen der Innenentwicklung gerecht zu werden.



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4706 Düsseldorf)

■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Vorsitzende des Regionalrates und ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates haben gemäß § 19 Landesplanungsgesetz beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die 71. Regionalplanänderung eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 71. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 20.05.2010 bis einschließlich 18.06.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 394

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

- b) Kreisverwaltung Mettmann
Goethestr. 23
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 2
1. Obergeschoss, Zimmer 2.105

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 15.00 Uhr,
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 18.06.2010 schriftlich, per E-Mail (esther.gruss@brd.nrw.de oder dietmar.axt@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Mettmann Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 71. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 71. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) – Änderungen → 71. Änderung des Regionalplans

Düsseldorf, den 29. April 2010

Im Auftrag
Gruß

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 198

**202 Behördlicher Bekanntmachungstext
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens
– Genehmigung der Firma A. & P. Drekopf GmbH &
Co. KG in 41066 Mönchengladbach**

Bezirksregierung
52.03-9968951-0000-111

Düsseldorf, den 28. April 2010

Mit Bescheid vom 19.04.2010, Az.: 52.03-9968951-0000-111, ist der Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG, Boettgerstraße 33, 41066 Mönchengladbach folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 05.12.2008 wird der Firma A.&P. Drekopf GmbH & Co. KG, Boettgerstraße 33 in 41066 Mönchengladbach, unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Boettgerstraße 5a und 15 in 41066 Mönchengladbach erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

Für das Grundstück Boettgerstraße 5a (Fläche ca. 5300 m²):

- die Lagerung und den Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in Containern

Für das Grundstück Boettgerstraße 15 (Fläche ca. 3500 m²):

- die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der bereits vorhandenen Halle
- die Errichtung und den Betrieb von Gefahrstoffcontainern (Systemcontainern) zur Zwischenlagerung von brennbaren und flüssigen Abfällen im Freien
- die Errichtung und den Betrieb von Lagerboxen im Freien
- die Befestigung und Entwässerung von Teilflächen
- die Behandlung von Bauabfällen. Die Behandlung besteht einzig aus Sortierung und Störstoffentnahme.

Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht

für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskosten-hilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSch Vöffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **07.05. bis 21.05.2010** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Frau Hesse, Raum 6030,

Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 199

203 **Bekanntmachung** nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Bezirksregierung
53.01.01-1.1-5165

Düsseldorf, den 29. April 2010

Antrag nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Trianel Kohlekraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG auf Erlass eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Krefeld-Uerdingen einschließlich einer 1. Teilgenehmigung

Die Trianel Kohlekraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG (TKK) mit Sitz in der Lom-

bardenstraße 28 in 52070 Aachen plant die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes zur Stromerzeugung und Dampfauskopplung mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1.705 MW. Der Netto-Wirkungsgrad im Kondensationsbetrieb beträgt > 45,9 %, bei maximaler Dampfauskopplung 60 %. Der Kohlebedarf (Auslegungskohle) beträgt 259 Mg/h. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen. Die Kühlwasserleitungen sollen zwischen Rhein und Kraftwerk unterirdisch verlaufen und passieren dabei das Stadtgebiet Krefeld, Gemarkung Uerdingen, und das Stadtgebiet Duisburg, Gemarkung Rheinhausen. Ein Überlandförderer für den Transport von Schüttgut soll zwischen dem erweiterten Krefelder Hafen am Rhein und dem Kraftwerk führen und passiert dabei ebenfalls das Stadtgebiet Krefeld, Gemarkung Uerdingen, und gegebenenfalls das Stadtgebiet Duisburg, Gemarkung Rheinhausen. Das Kraftwerk soll nach Genehmigungserteilung im Jahr 2015 in Betrieb genommen werden.

Mit Schreiben vom 08.03.2008, wesentlich überarbeitet mit Schreiben vom 12.12.2008 und vom 30.11.2009, hat die TKK bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde den Erlass eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 BImSchG zur Feststellung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen insbesondere in emissions- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie zum Standort der Anlage und einer 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Baustellenfreimachung, Aufschüttung des Geländes und der Errichtung einer Umzäunung des Kraftwerksgeländes beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Betriebseinheiten:

BE 1 Brennstoffversorgung Kohle, bestehend aus Tiefbunker für Bahnentladung, Kohlelager (Halle oder Silo), Transportbandsystem;

BE 2 Brennstoffversorgung Heizöl, bestehend aus Heizölanlieferung, Heizöltanks, Heizölförderung, sicherheitstechnische Einrichtungen;

BE 3 Ammoniaklagerung, bestehend aus Ammoniakübernahmestation, Ammoniak-tank, Ammoniakförderung, Verdampfer, sicherheitstechnische Einrichtungen;

BE 4 Feuerung, Dampferzeuger, bestehend aus Brennstoffzugabe-System, Feuerungssystem, Luftzugabe, Ascheabzug, Kesseldruckteile, feine Armaturen, grobe Armaturen, feuerfeste Auskleidung, Stahlkonstruktion, Kesselregelungen, Notstromaggregat;

BE 5 Rauchgasreinigung, bestehend aus Entstickung, Entstaubung, Entschwefelung, Kamin, Rauchgasförderung, Vorratssilo Kalkstein, Abwasserbehandlungsanlage REA, Gipsentwässerung;

BE 6 Wasser-Dampf-System mit Turbinenanlage, bestehend aus Kondensationsturbine, Kondensator, Kondensatsystem, Kondensataufbereitung, Speisewasserbehälter und -pumpen, Probenentnahmestation, Industrieturbine, Generator;

BE 7 Kühlsystem, bestehend aus Kühlwasserentnahme, Kühlwasseraufbereitung, Zellenkühler, Nebenkühlwassersystem, Kühlwasserablauf, Zwischenkühlwassersystem;

BE 8 Hilfskessel, bestehend aus Dampfkesseln mit Brenneinrichtung, Abgasableitung, Speisewasserversorgung;

Die Versorgung des Kraftwerks mit Kohle soll grundsätzlich über einen Schiffsumschlag im erweiterten Krefelder Hafen am Rhein und ein nachgelagertes Transportsystem bis zum Kohlelager auf dem Kraftwerksgelände erfolgen. Eine Anlieferung der Kohle mittels Bahntransport zum Kohlebunker (Tiefbunker) des geplanten Kraftwerks über das Gleisnetz der Deutschen Bahn und des CHEMPARKS ist für Notfälle vorgesehen.

Während der Hafen mit den Umschlaganlagen bis zur Übergabe auf den Überlandförderer in einem separaten Verfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) durch die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG beantragt wird, ist das nachgelagerte Transportsystem Teil des hier beantragten Vorhabens.

Die Anlage fällt unter die Nr. 1.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3 b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.05.2010 bis einschließlich 14.06.2010** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf

Zimmer 240 a
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Krefeld

Stadthaus, Zimmer 203
Konrad-Adenauer-Platz 17
47792 Krefeld

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Duisburg

Bezirksamt Rheinhausen

Zimmer 201
Körnerplatz 1
47226 Duisburg

Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr,

Stadt Moers

Fachbereich 6 (Stadtplanung / Grünflächen)
Neues Rathaus, Zimmer 109
Meerstraße 2
47441 Moers

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr

Stadt Meerbusch

Fachbereich 1
(Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt)
Zimmer 101
Gonellastraße 32-34
40668 Meerbusch

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Neukirchen-Vluyn

Planungs- und Bauordnungsamt
Rathaus, Zimmer 218
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom **14.05.2010 bis 28.06.2010** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG, die nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 9. BImSchV erfolgt, durchgeführt. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **20. September 2010, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Seidenweberhaus Krefeld, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/

oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 200

**204 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Evonik Steag GmbH,
Kraftwerk West I+II, 46562 Voerde,
Frankfurter Str. 430 durch Erneuerung
der Hilfsdampf-Versorgungsanlage**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0172/09/0101.1

Düsseldorf, den 30. April 2010

Die Evonik Steag GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen hat mit Datum vom 17.12.2009 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks West I+II gestellt.

Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks West I+II durch:

- **Erneuerung der Hilfsdampf-Versorgungsanlage bestehend aus folgenden Großwasserraumkesseln:**
 - o **Hilfsdampfkessel 1: 10,5 MW FWL**
 - o **Hilfsdampfkessel 2: 27,8 MW FWL**

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 202

**205 Änderung von Deichschauterminen
im Jahre 2010**

Bezirksregierung
54.4.01.28-10

Düsseldorf, den 26. April 2010

Die Deichschau am 20.05.2010 im Bereich des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (Bezirk Stadtgebiet Reese und Bienen-Millingen-Vehlingen) findet nicht statt.

Ersatztermin:

23.09.2010

Deichverband Bislich Landesgrenze

Bereich: Bezirk Stadtgebiet Reese und Bienen-Millingen-Vehlingen

Treffpunkt: Ende der Lindenallee in Rees

Beginn: 09.00 Uhr

Die neuen Termine werden hiermit bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 202

**206 Joseph-Beuys-Förderschule
Erste Ergänzung
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Kreis Neuss
und der Stadt Neuss**

Bezirksregierung
AZ 48.02.12.02.13

Düsseldorf, den 14. April 2010

Genehmigung

Gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der jetzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jetzt gültigen Fassung genehmige ich die am 01.03.2010 beschlossene „Erste Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erziehungshilfe im Rhein-Kreis Neuss“.

Die Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betrifft die Erweiterung des Schulgebäudes der Joseph-Beuys-Schule um eine Mehrzweckhalle (mit Sportfeld) sowie um Nebenräume und die Errichtung von 12 Parkplätzen sowie die ggf. Zurverfügungstellung weiterer Parkplätze durch den Rhein-Kreis Neuss.

Im Auftrag
gez. Schoel

Erste Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erziehungshilfe im Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und den Allgemeinen Vertreter Herrn Jürgen Steinmetz, Oberstraße 91, 41460 Neuss.

– Rhein-Kreis Neuss –

und

die Stadt Neuss, vertreten durch Herrn Bürgermeister Herbert Napp und Herrn Beigeordneten Stefan Pfitzer, Markt 1–4, 41460 Neuss

– Stadt Neuss –

schließen folgende 1. Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf emotionaler und sozialer Entwicklung vom 21. März 2002 ab.

Präambel

Der Rhein-Kreis Neuss hat auf Grundlage der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21. März 2002 für Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf emotionaler und sozialer Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Joseph-Beuys-Schule – Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung – errichtet. In der Vereinbarung hat sich der Rhein-Kreis Neuss insbesondere verpflichtet, in dieser Schule erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Neuss aufzunehmen, deren sonderpädagogischer Förderbedarf in einem förmlichen Verfahren gemäß der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Das Schulgebäude soll nunmehr um eine Mehrzweckhalle, die ein Sportfeld in der Größe von ca. 10 m x 20 m enthält, sowie um Nebenräume erweitert werden. Zur Umsetzung der Baumaßnahme und der Sicherstellung des Sportunterrichtes für die Schülerinnen und Schüler schließen die Vertragspartner folgende 1. Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab.

§ 1

Errichtung der Mehrzweckhalle

(1) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, auf einer Teilfläche des ihm gehörenden Grundstücks Gemarkung Neuss, Flur 36, Flurstück 2083, innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung einer Baugenehmigung eine Mehrzweckhalle mit einem Sportfeld von ca. 10 x 20 m für die Joseph-Beuys-Schule zu errichten.

(2) Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie der

schulischen Nutzung einschließlich des Sportunterrichtes der Schülerinnen und Schüler der Joseph-Beuys-Schule, die ihren ersten Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss, insbesondere in der Stadt Neuss, haben.

(3) Darüber hinaus wird die Mehrzweckhalle unter Berücksichtigung des § 6 Kreisordnung NRW nach Schulschluss den Neusser Sportvereinen zur Ausübung des Vereinssport zur Verfügung gestellt. Schulische Veranstaltungen haben Vorrang.

§ 2

Parkfläche

(1) Für die Nutzung des Schulgebäudes ist die Bereitstellung von 12 Parkplätzen bauordnungsrechtlich erforderlich. Diese Parkplätze wird der Rhein-Kreis Neuss auf seine Kosten auf einem Teilstück des derzeit noch der Stadt Neuss gehörendem Grundstück Gemarkung Neuss, Flur 36, Flurstück 2081 sowie dem Rhein-Kreis Neuss gehörender Grundstück Gemarkung Neuss, Flur 36, Flurstück 2083 auf der in Anlage 1 dargestellter rot umrandeten Fläche errichten. Der Rhein-Kreis Neuss stellt diese Parkplätze der Allgemeinheit außerhalb der Schulzeiten zum Parken zur Verfügung.

(2) Schließlich können auf der – In Anlage 1 dargestellten gelb umrandeten Fläche für besondere Anlässe höchstens 22 weitere Parkplätze vom Rhein-Kreis Neuss freigegeben werden. Diese Parkfläche ist vorhanden.

§ 3

Übriges

§ 3 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 21. März 2002 tritt mit Wirkung dieses Vertrages außer Kraft. Die Finanzierung, Investition und die Gebäudeunterhaltung der Mehrzweckhalle erfolgt durch den Rhein-Kreis Neuss. Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Neuss sind sich darüber einig, dass nach Maßgabe des § 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 21. März 2002 auch für die Mehrzweckhalle auf die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage verzichtet wird.

Im Übrigen gilt die Vereinbarung fort.

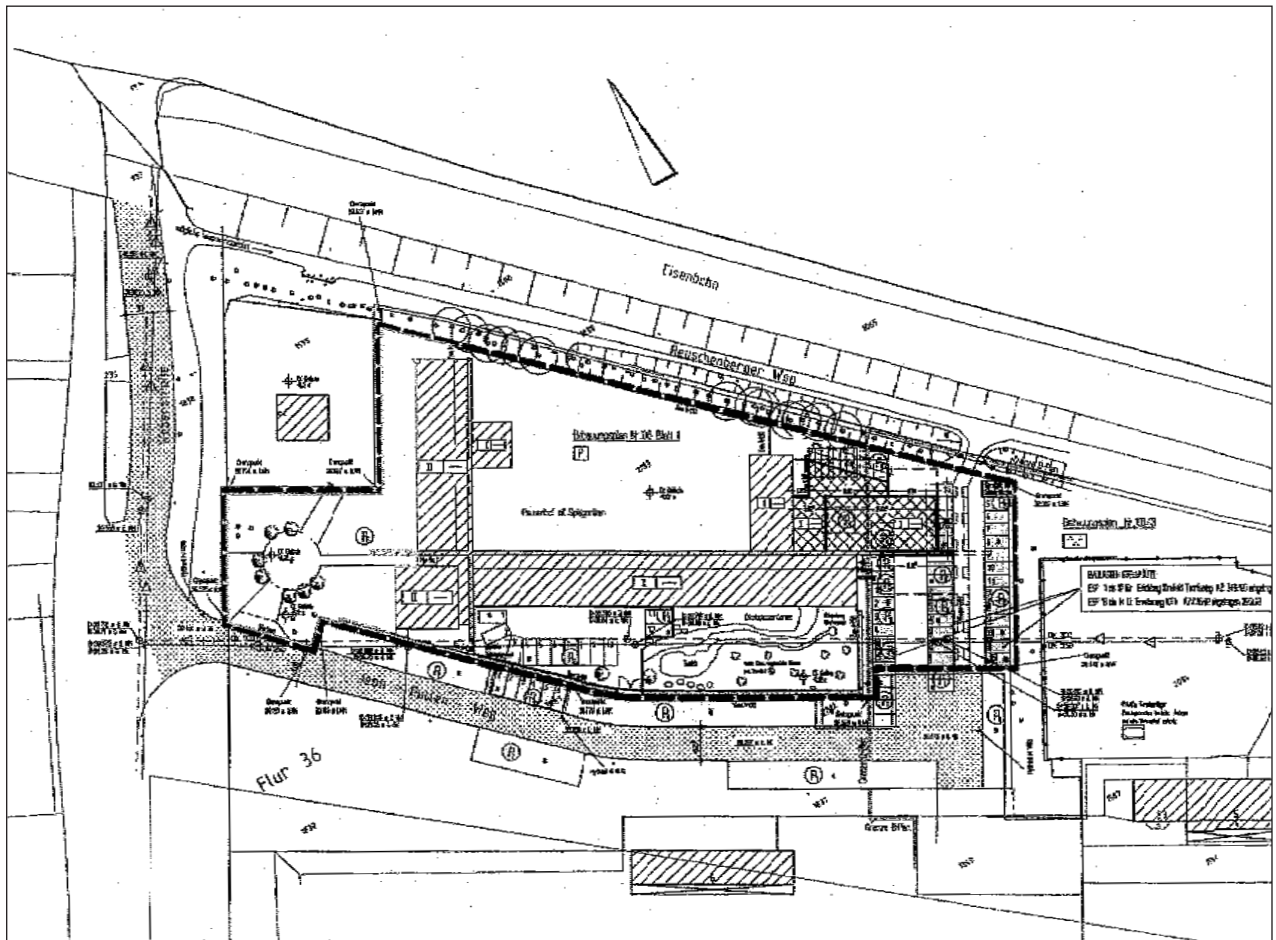
Neuss, den 14. März 2010

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

i.V. Jürgen Steinmetz
Allgemeiner Vertreter

Herbert Napp
Bürgermeister

i.V. Stefan Pfitzer
Beigeordneter



Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 203

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**207 Entwurf der Tagesordnung
für die 17. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer
Naturpark Maas-Schwalm-Nette
am Mittwoch, den 19. Mai 2010
in 47669 Wachtendonk, Naturparkzentrum
Haus Püllen, Feldstraße 35**

- 17.1. Eröffnung
- 17.2. Niederschrift der 16. Sitzung vom 16.12.2009
- 17.3. Mitteilungen
 - 17.3.1 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke

- 17.3.2 Mündliche Mitteilungen
- 17.4. Jahresbericht 2009
- 17.5. Jahresrechnung 2009
- 17.6. Entlastung des Verbandsvorstands
- 17.7. Wahl eines deutschen Vorsitzenden und seines niederländischen Stellvertreters für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand
- 17.8. Arbeitsplan und Haushalt 2011
- 17.9 Sachstand der Projekte
- 17.10. Sonstiges und Abschluss der Sitzung

gez. Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer
Naturpark
Maas-Schwalm-Nette

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 205

**208 Bekanntmachung der Sitzung
und Tagesordnung der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 31.05.2010 um 17.00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein –, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

**Tagesordnung
A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Anregungen zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2009
- 4 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 5 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- 6 Entwurf des Jahresabschlusses 2009
- 7 Controllingbericht über das 1. Quartal 2010
- 8 Jahresabschluss KRZN GmbH inkl. Prüfung
- 9 IT-K Rhein-Ruhr
– Auflösung des Zweckverbandes
- 10 Unternehmensstrategie des KRZN
- 11 Interkommunale Zusammenarbeit in NRW:
„KIT.NRW“
- 12 Bericht über die aktuellen Aktivitäten in dem Geschäftsfeld Anwendungen
- 13 Bericht über die aktuellen Aktivitäten in dem Geschäftsfeld Systeme und Netze
- 14 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses KRZN und Wahl der/des Vorsitzenden und ihres/seines Vertreters
- 15 Einsatz von Photovoltaik
- 16 Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 17 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 18 Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 26. April 2010

Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein
gez. Papen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 205

**209 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(Stefan Roth)**

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 27. April 2010

Der Dienstausweis Nr. 0314138, ausgestellt am 10.02.2003 für Stefan Roth ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 205

**210 Verlust
eines Polizei-Dienstausweises
(KHK Sven In der Smitten)**

Polizeipräsidium Mönchengladbach
ZI 2.1-26.02 (810)

Mönchengladbach, den 26. April 2010

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr. 0331163 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Herrn KHK Sven In der Smitten ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 205

**211 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 112 845, Nr. 4 210 283 430 und
Nr. 4 211 181 278)**

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3 220 112 845, Nr. 4 210 283 430 (10283430) und Nr. 4 211 181 278 (11181278) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 22.07.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 22. April 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 205

**212 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 278 661)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 278 661 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.07.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. April 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 205



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach